

Allgemeine Lieferbedingungen

Nachfolgende Lieferbedingungen der ASSCON Systemtechnik Elektronik GmbH (im folgenden ASSCON) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von ASSCON ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 1 - Vertragsschluss und Leistungsinhalt

1. Angebote von ASSCON erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Prospekte, Rundschreiben und sonstige Produktbeschreibungen sind keine Angebote zum Abschluss eines Vertrages.
2. Der Besteller erhält von ASSCON eine schriftliche Auftragsbestätigung. Mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller kommt der Vertrag zwischen dem Besteller und ASSCON zustande.
3. Der Umfang der vertraglichen Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung.
4. ASSCON behält sich an sämtlichen von ihr erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen ihre ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind ausschließlich für den jeweiligen Besteller bestimmt und dürfen ohne vorherige Zustimmung der ASSCON nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Verlangen von ASSCON sind diese Unterlagen unverzüglich an ASSCON herauszugeben.
5. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.

§ 2 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Transportkosten und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle und anfallende Einfuhrumsatzsteuer sind vom Besteller zu zahlen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von ASSCON gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Hat ASSCON Aufstellungs- oder Montageleistungen übernommen, trägt der Besteller soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist neben der vereinbarten Vergütung alle anfallenden Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport von Montagewerkzeug und persönlichem Gepäck sowie Auslösungen.
3. Sämtliche Rechnungen von ASSCON sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Zahlungen sind für ASSCON kosten- und gebührenfrei zu leisten. Wechsel werden von ASSCON nicht als Zahlungsmittel angenommen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von ASSCON nicht bestritten werden.

§ 3 - Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen von ASSCON aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von ASSCON. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ASSCON zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ASSCON auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller hat die Liefergegenstände während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Soweit Inspektions- oder Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller ASSCON unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für ASSCON vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, ASSCON nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ASSCON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände

mit anderen, ASSCON nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller ASSCON anteilmäßig Miteigentum.

§ 4 - Lieferungs- und Leistungsfristen

1. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ASSCON die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Höhere Gewalt sowie Ereignisse, die ASSCON die Erbringung der vertraglichen Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hindernde Ereignisse) - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von ASSCON oder deren Unterlieferanten eintreten, verlängern die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus. Dies gilt nicht, wenn ASSCON den Eintritt der hindernden Ereignisse zu vertreten hat.

Die Verlängerungswirkung tritt auch ein, wenn die hindernden Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich ASSCON in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn ASSCON den Eintritt des Verzugs zu vertreten hat.

Statt die Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen in Anspruch zu nehmen, ist ASSCON wahlweise berechtigt, wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. ASSCON wird in diesem Fall den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Liefergegenstände informieren und vom Besteller bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

§ 5 - Gefährübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Liefergegenstände an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden sind, zwecks Versendung das Werk von ASSCON verlassen haben oder abgeholt worden sind.
2. Der Übergabe, Versendung oder Abholung der Liefergegenstände steht es gleich, wenn diese aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

§ 6 - Aufstellungs- und Montageleistungen, Abnahme

Wenn ASSCON die Aufstellung und Montage der Liefergegenstände übernommen hat, gelten für die Aufstellung und Montage, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bedingungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereit zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich aller zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlicher Anschlüsse und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von ASSCON und deren Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die unter Beachtung geltender gesetzlicher Vorschriften der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entsprechen,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die Liefergegenstände, sowie die für die Aufnahme der Arbeiten erforderli-

chen Beistellungen oder Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit ausgeführt sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von ASSCON zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
5. Die Abnahme hat im Anschluss an die Inbetriebnahme (Betriebsbereitschaft nach abgeschlossener Aufstellung und Montage) zu erfolgen. Soweit dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Liefergegenstände in Gebrauch genommen worden sind.

§ 7 - Gewährleistung bei Mängeln

Für Mängel der Liefergegenstände haftet ASSCON wie folgt:

1. ASSCON leistet für Mängel Gewähr zunächst nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung und Lieferung mangelfreier Liefergegenstände (Nacherfüllung).
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur unerheblichen Pflichtverletzung, insbesondere bei unerheblichen Mängeln steht dem Besteller allerdings ein Rücktrittsrecht nicht zu.
3. Offensichtliche Mängel müssen ASSCON innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung der Liefergegenstände, im Fall der Erbringung von Aufstellungs- und Montageleistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
4. Wählt der Besteller wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleiben die Liefergegenstände beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem Wert der mangelhaften Liefergegenstände. Dies gilt nicht, wenn ASSCON die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr beginnend ab Ablieferung der Liefergegenstände, im Fall der Erbringung von Aufstellungs- und Montageleistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 3 dieser Bestimmung). Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt weiter nicht im Falle eines Schadensersatzanspruchs wegen eines Mangels, wenn ASSCON Arglistig vorwerfbar ist.
6. Als Beschaffenheit der Liefergegenstände gilt nur die Produktbeschreibung sowie die in der Auftragsbestätigung insoweit getroffenen Vereinbarungen. Öffentliche Äußerungen, Prospekte oder Rundschreiben stellen daneben keine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Liefergegenstände dar.
7. Garantien im Rechtssinn erhält der Besteller von ASSCON nicht.
8. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter oder ungeeigneter Standflächen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

§ 8 - Haftung

1. ASSCON haftet für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalpflichten), insbesondere von Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet würde, wesentliche Rechte des Bestellers oder wesentliche Pflichten von ASSCON ausgehöhlt würden und von Pflichten, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst möglich wird.

2. Im Übrigen haftet ASSCON lediglich für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ASSCON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für sämtliche Fälle von Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, deliktischen Ansprüchen sowie des Verschuldens bei Vertragsschluss.
3. Die Haftung von ASSCON auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn ASSCON haftet wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Kardinalpflichten (siehe dazu Ziffer 1) oder wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von ASSCON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ASSCON nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger Produzentenhaftung haftet. Sie gelten weiter nicht bei einer Haftung, die auf einer von ASSCON übernommenen Garantie oder einem Beschaffungsrisiko der ASSCON beruht, sowie bei einer Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten weiterhin nicht, soweit ASSCON Deckungsschutz einer Haftpflichtversicherung genießt.

§ 9 - Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (Schutzrechte) durch von ASSCON gelieferte, vertragsgemäß genutzte Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet ASSCON gegenüber dem Besteller wie folgt:

1. ASSCON wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand austauschen. Ist dies ASSCON nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, wird ASSCON den Liefergegenstand gegen Erstattung der vereinbarten Vergütung zurücknehmen.
2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ASSCON bestehen nur dann, wenn der Besteller ASSCON über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ASSCON alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Liefergegenstands aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
Ansprüche des Besteller sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von ASSCON nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von ASSCON gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende Ansprüche betreffend Schutzrechte gegen ASSCON sind ausgeschlossen; § 8 bleibt jedoch ebenso unberührt, wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 - Mitteilungspflicht des Bestellers

Der Besteller wird ASSCON unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern die Liefergegenstände oder Teile hiervon in den Rechtsbereich der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Australien verbracht werden, um so ASSCON die Prüfung zu ermöglichen, ob die Liefergegenstände den dort jeweils geltenden Produktsicherungs- und Produkthaftungsvorschriften entsprechen. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Liefergegenstände oder Teile hiervon einem Kunden weiterveräußert oder sonst überlässt, der diese in den Rechtsbereich der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Australien bringt oder verbringen will.

§ 11 - Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Soweit der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle gegenseitigen Ansprüche als ausschließlicher Erfüllungsort Augsburg sowie für sämtliche Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen zwischen ASSCON und dem Besteller als Gerichtsstand die Zuständigkeit des Landgerichts Augsburg vereinbart, sofern kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.